

Bedingungen

für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

§. 1.

Die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Geistesranke zum Zwecke bloßer Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ihre prinzipiale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporäre Cistierung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

Kranke, welche an Epilepsie, Krebsgeschwüren, höheren Graden von Syphilis leiden, von Kindheit an Schwach- und Blödsinnige können Seitens der Anstalts-Directoren von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

§. 2.

Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 3 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionsatz per Tag für Kranke:			Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz.	aus anderen Provinzen.	aus fremden Staaten.		
I.	7 M. 50 S.	8 M. 50 S.	9 M.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	1. Arztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-Reinigung, Theilnahme an den Anstalts-Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensions-Satze eingegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein u. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltsklasse eine Summe als Privatasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird.
II.	4 M.	5 M. 50 S.	6 M.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2-3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3-4 Kranke dieser Klasse und der zweite Tisch.	2. Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II ist neben dem Pensions-Satze 396 M. jährlich zu zahlen. 3. Die etwa notwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.
III. Normal- klasse.	1 M. 50 S.	3 M.	3 M. 50 S.	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	4. Wird für einen Kranken der Klasse II die Theilnahme am ersten Tische gewünscht, so ist hierfür ein jährlicher Mehrbetrag von 225 M. zu entrichten. 5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der Klasse III nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

Für Pflęglinge (d. h. nicht zum Kur-Versuche, sondern zur bloßen Aufbewahrung angenommene) Geistesranke der Klasse III betragt der Pensionsatz pro Tag 1 Mark 10 Pfg. — Die Kranken werden als der Rheinprovinz, resp. den anderen Provinzen des Preussischen Staates angehorig betrachtet, wenn sie darin ihren Wohnsitz haben.

In streitigen Fallen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landes-Direktor zu entscheiden.

§. 3.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur fur Klasse III behufs Anstellung von Kurversuchen nach Magabe der ganzlichen oder theilweisen Leistungsunfahigkeit der Geistesranke, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehorigen und findet lediglich statt:

1. zu Gunsten solcher Geistesranke, welche ihren Unterstutzungswohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind,
2. fur die anderen Provinzen des Preussischen Staates resp. dem Auslande angehorigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorlufige Furjorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungs-Anspruch bezuglich der Pflęge und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Fur Pflęglinge konnen ganze oder theilweise Freistellen nicht bewilligt werden. Ebenso wenig fur noch im Dienste befindliche Militairs.

§. 4.

In den Fallen des §. 3 Pof. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Klage-Erhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflęge- u. Kosten, resp. die thunlichst schleunige Uebernahme des Kranken in eigene Pflęge Seitens des pflichtigen nichtrheinischen Armen-Verbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen auslandischen Heimathsstaat herbeizufuhren, widrigenfalls die gewahrte Freistelle Seitens der provincialstandischen Verwaltung entzogen werden kann.

Die eingegangenen Pflęge- u. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstalts-Kasse abzuliefern.

§. 5.

Die Aufnahme von Geistesranke in eine Rheinische Provinzial-Irren-Anstalt sowohl zum Kur-Versuche, als zur Pflęge ist bei der Anstalts-Direktion zu beantragen.

§. 6.

Wenn ein dem Civilstande angehoriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so mu der Aufnahme-Antrag Seitens der Ortsbehorde unter Zusendung folgender Schriftstucke gestellt werden:

1. eines beantworteten arzlichen Fragebogens,
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben uber Geburtsort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Reverses, durch welches die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, oder, falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zufuhrung des Kranken auf Gemeindefkosten gefallen zu lassen.

4. eines Garantie-Scheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken, von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militärperson vom Feldwibel abwärts in die Normalklasse, so ist der Aufnahme-Antrag von der betreffenden Militärbehörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Militärbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, daß der Kranke inzwischen aus dem Militärstande entlassen werde.

§. 7.

Für Kranke, welche in Klasse I und II aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge Seitens der Anhörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstalts-Direktion zu richten:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburts-Ort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Attestes Seitens der zuständigen Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, daß die Unterbringung des Kranken in eine Irren-Anstalt ihrer Seits genehmigt werde.
4. eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalender-Quartals voranzubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§. 8.

Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III sind unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahme-Verfahrens Seitens des zuständigen Bürgermeisters oder Landraths-Amtes an den Landes-Direktor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuer-Verhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungs-Wohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§. 9.

Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irren-Anstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstalts-Direktion sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge resp. der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag, wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstalts-Direktion bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahme-Zusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen und weitere Entschliebung derselben abzuwarten.

§. 10.

Nachdem die Anstalts-Direktion sich zur Aufnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. October 1868 Civillleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstalts-Arzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 11.

Die Kranken der beiden höheren Verpflegungsklassen haben mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupstücher, 6 Halsbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupstücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Außerdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fußbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder veräümmter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effecten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Pensionairs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§. 12.

Die Zahlung der Pensions-Beträge hat per Kalender-Quartal pränumerando zu erfolgen.

Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalender-Quartals ein, so muß zunächst der Pensions-Betrag für den Rest des Quartals pränumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalender-Quartals aus, so werden die vorausgezählten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 13.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irren-Anstalt überwiesen werden, ist die Anstalts-Direktion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensions-Beträge und sonstigen Kosten zu verlangen.